

Nachtrag zum Datenschutzgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 23. April 2019

Abschnitt I:

Art. 10a Abs. 3:

Bei Bearbeitung von Personendaten im Auftrag enthält das Verzeichnis:

- a) Angaben zur Identität des Dritten und des auftraggebenden öffentlichen Organs;
- b) Angaben zu den Kategorien von Bearbeitungen, die im Auftrag des öffentlichen Organs durchgeführt werden, ~~sowie~~;
- c) wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit ~~und~~;
- d) falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates und die Garantien bei der Bekanntgabe von Personendaten nach der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz.

Abschnitt II:

Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965:

Art. 41 Bst. e Ziff. 4: Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzbereinigung nach Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Art. 52 des Planungs- und Baugesetzes;